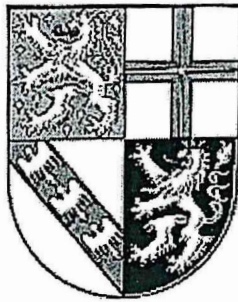


2 K 1081/16

Abschrift



Mdt. Z. K. Rücksprache	Wiedervorlage
DGB Rechtsschutz GmbH Büro Saarbrücken (1070-16)	
25. APR. 2018 (KBF)	
Erledigt S: 25.06.18 (KBF)	Fristen + Termine S: 25.05.18 (KBF)
Bearbeitet	

VERWALTUNGSGERICHT DES SAARLANDES

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsrechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: DGB Rechtsschutz GmbH - Büro Saarbrücken -, Fritz-
Dobisch-Straße 5, 66111 Saarbrücken, - 01070-16 -

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

beigeladen:

[REDACTED]

w e g e n Anrechnung von Sachbezügen auf die Besoldung

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts des Saarlandes in Saarlouis durch den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts Ehrmann, die Richterin am Verwaltungsgericht Kerwer-Frank und den Richter am Verwaltungsgericht Engel sowie die ehrenamtlichen Richter Mittermüller und Müller aufgrund der Beratung vom 12. März 2018

für R e c h t erkannt:

Der Bescheid der Beklagten vom 14.12.2015 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 23.06.2016 wird aufgehoben.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte mit Ausnahme eventueller außergerichtlicher Kosten der Beigeladenen, die diese selbst zu tragen hat.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung eines Betrages in Höhe der sich aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss ergebenden Kostenschuld abwenden, falls nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen einen Rückforderungsbescheid der Beklagten.

Der Kläger steht als Bundesbeamter (TBOAR) im Dienst der Beklagten und ist der Beigeladenen zur Dienstleistung zugewiesen. Im hier maßgeblichen Zeitraum vom 01.01.2012 bis 31.12.2015 war er dort als Leiter Servicebereich tätig. Im Rahmen dieser Tätigkeit wurde ihm für diesen Zeitraum ein Poolfahrzeug (01.01.2012 bis 30.09.2012: Skoda Octavia, inländischer Bruttolistenpreis zum Tag der Erstzulassung: 29.100,- €; 01.10.2012 bis 31.12.2014: Skoda Yeti, inländischer Bruttolistenpreis zum Tag der Erstzulassung: 32.000,- €; 01.02.2015 bis 31.12.2015: Ford Kuga, inländischer Bruttolistenpreis zum Tag der Erstzulassung: 35.400,- €) auch zur privaten Nutzung (nicht nur gelegentlich) sowie für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte überlassen. In der von ihm jeweils unterschriebenen „Genehmigung zur Nutzung eines Poolfahrzeugs“ wurde er darüber aufgeklärt, dass er den entstehenden geldwerten Vorteil monatlich per Vordruck an den zuständigen Entgeltbearbeiter Service Center Personal - Personalkostenabrechnung zu melden

habe. Außerdem erklärte er, dass er die Nutzungsbedingungen der „Konzernrichtlinie Poolfahrzeuge“ ausdrücklich anerkenne.

Ausweislich der Verwaltungsakten erfolgte die „Meldung des geldwerten Vorteils für Privatfahrten bzw. Fahrten zwischen Arbeits- und Wohnort mit einem arbeitgeberseitig überlassenen Fahrzeug an die Entgeltbearbeitung“ durch den Kläger mit Hilfe des hierfür zur Verfügung stehenden Vordrucks stets ordnungsgemäß. Nach Durchführung der steuerlichen Berechnung durch den zuständigen Entgeltbearbeiter der Personalkostenabrechnungsstelle wurde der Nutzungsvorteil versteuert und in den monatlichen Bezügemitteilungen des Klägers entsprechend ausgewiesen. Des Weiteren geht aus drei gleichlautenden Schreiben der Personalkostenabrechnungsstelle an die Beklagte vom 20.06.2011 (Bl. 8 der Verwaltungsakten), vom 25.10.2012 (Bl. 14 der Verwaltungsakten) und vom 14.02.2014 (Bl. 18 der Verwaltungsakten), die mit „Nutzung Poolfahrzeuge für zugewiesene Beamte“ überschrieben sind, hervor, dass der Beklagten „im Rahmen des Geschäftsprozesses zur Besteuerung von Poolfahrzeugen bei Nutzung durch zugewiesene Beamte“ jeweils Unterlagen übersandt wurden, um eine eventuelle Anrechnung auf die Besoldung zu prüfen. Inwieweit hier eine Rückmeldung seitens der Beklagten erfolgte, ist aus den Verwaltungsakten nicht ersichtlich. Unstreitig ist jedoch, dass eine Anrechnung nicht erfolgte.

Einem Schreiben der Beklagten an die Beigeladene vom 29.04.2015 (Bl. 25 der Verwaltungsakten) lässt sich entnehmen, dass die Beklagte seitens der Hauptverwaltung des Bundeseisenbahnvermögens darauf hingewiesen wurde, dass die private Nutzung gemäß Konzernrichtlinie 048.4000 „Lohnsteuerliche Behandlung arbeitgeberseitig überlassener Fahrzeuge, Modul Poolfahrzeuge“ grundsätzlich verboten sei, und für zugewiesene Beamtinnen und Beamte eine grundsätzlich verbotene private Nutzung nicht nur eine Versteuerung zur Folge habe, sondern auch einen Sachbezug darstelle, der gemäß § 10 BBesG unter Berücksichtigung seines wirtschaftlichen Wertes mit einem angemessenen Betrag auf die Besoldung anzurechnen sei, soweit nichts anderes bestimmt sei. Dem Kläger sei ein Poolfahrzeug zur privaten Nutzung überlassen worden, wobei bislang nur die Besteuerung des Nutzungsvorteils erfolgt sei. Für die Prüfung, inwieweit eine An-

rechnung auf die Besoldung ab **01.02.2015** zu erfolgen habe, werde um ausführliche Stellungnahme insbesondere zu den Gründen gebeten, warum die private Nutzung erfolge, obgleich diese für zugewiesene Beamte grundsätzlich verboten sei. Eine weitere Prüfung, ob möglicherweise in zurückliegenden Zeiträumen zu viel gezahlte Besoldung zurückzufordern sei, erfolge gesondert. Die unentgeltliche Nutzung von Poolfahrzeugen zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sei nur besoldungsrechtlich unschädlich, soweit das Entgegenkommen des Dienstherrn aufgrund unregelmäßiger oder sonst ungünstiger Dienstleistungspflichten auf einen sachlichen Grund (ständig wechselnde Tätigkeiten) zurückzuführen sei. Die lediglich ungünstige Wohnlage eines Beamten stelle keinen sachlichen Grund zur Überlassung eines Firmenwagens dar.

Unter dem 20.05.2015 nahm die Beigeladene hierzu Stellung. Sie erläuterte zunächst die Gründe für die Überlassung von Firmen-PKW an bestimmte Mitarbeitergruppen und führte hierzu aus, die Erlaubnis zur privaten Nutzung werde gemäß der Richtlinie 048.4000 durch die Konzernführungskraft erteilt, wenn dies aus unternehmerischen und wirtschaftlichen Gründen sinnvoll sei. Diese Genehmigung sei vom Vorstand der DB Netz AG auf die Geschäftsführung der DB Fahrwegdienste GmbH übertragen worden. Sie beziehe sich auf bestimmte Mitarbeitergruppen, wie z.B. Leiter der Servicebereiche, Leiter der regionalen Leitstellen, Logistikleiter, Serviceleiter und andere. Hier werde keine Unterscheidung zwischen zugewiesenen Beamten und Tarifkräften vorgenommen. Der Kläger gehöre als Leiter des Servicebereichs zu dem Personenkreis, für den die Nutzung eines Poolfahrzeugs für dienstliche und private Zwecke genehmigt worden sei. Hintergrund für die (private) Nutzung sei zum einen, dass der Leiter Servicebereich die im gesamten Gebiet der Niederlassung verteilten Baustellen zwecks Durchführung von Begehungen und Kundenterminen, Kontrollen und nicht zuletzt bei außergewöhnlichen Ereignissen, z.B. Schadensereignissen kurzfristig anfahren könne. Diese Dienstausbübung finde oft zu unregelmäßigen Zeiten statt und die Baustellen, die angefahren werden müssten, seien mit öffentlichen Verkehrsmitteln meist nicht zu erreichen. Der Kläger sei in seiner Funktion verpflichtet, Rufbereitschaft auszuüben und leiste einen hohen Anteil seiner Arbeit in auswärtiger Tätigkeit. ... Die Durchführung der Fahrten mit dem privaten PKW stelle eine unzumutbare Be-

lastung der Beamten dar. Häufige Reparaturen an den Autos durch die Fahrten auf schlecht passierbaren Wegen, teilweise matschiges oder staubiges Gelände und die Nutzung der Autos mit verschmutzten Arbeitssachen oder Maschinen stellten für die Mitarbeiter eine sehr hohe Belastung dar. Die Nutzung der privaten Autos für diese Fahrten sei nur schwer durchzusetzen. Dieser Situation sei seitens des Arbeitgebers durch die Überlassung von Firmen-PKWs auch zur privaten Nutzung und der Einführung von Rufbereitschaft begegnet worden. Es werde um Prüfung gebeten, ob diese Aufgaben den Tatbestand der unregelmäßigen Dienstleistungspflichten erfüllten und einen sachlichen Grund darstellten, so dass die Privatnutzung und die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit dem Poolfahrzeug nicht als Sachbezug auf die Besoldung angerechnet würden. Sollte die Beklagte zu dem Schluss kommen, dass die Aufgaben diesem Anspruch nicht genügten, so halte man eine Rückrechnung ab dem 01.02.2015 für eine unverhältnismäßige Belastung der Beamten. Es sei zu berücksichtigen, dass den meisten Beamten die komplizierte Materie der Versteuerung und des Abzugs von Sachbezügen nicht vertraut sei und ihnen keine Verantwortung für falsche Entgeltabrechnungen gegeben werden könne.

Auf die Nachfrage, in welchem Umfang der Kläger Rufbereitschaft zu leisten habe und unter welchen Bedingungen diese zu leisten sei, teilte die Beigeladene unter dem 17.06.2015 ergänzend mit, dass Rufbereitschaften in Form von Zufallsbereitschaften zu leisten seien (ein Bereitschaftsplan liege nicht vor), und dass dienstliche Anrufe in Notfällen und bei Havarien auch nach Beendigung der Bürozeiten entgegenzunehmen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen seien. Das Vorhandensein eines Fahrzeugs, sowohl zu Hause als auch im Büro, sei Voraussetzung für die Ausübung der Tätigkeit und auch für die Ausübung der Bereitschaft.

Mit Rückforderungsbescheid vom 14.12.2015 rechnete die Beklagte dem Kläger aufgrund der privaten Nutzung der - in der Anlage zum Bescheid aufgeführten - Poolfahrzeuge gemäß § 10 BBesG für den Zeitraum vom 01.01.2012 bis 31.12.2015 Sachbezüge in Höhe von 7.576,50 € auf seine Besoldung an und forderte diesen Betrag zuzüglich Prozesszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab Zustellung des Bescheides von ihm zurück. Zur

Begründung führte sie aus, die dem Kläger genehmigte private Nutzung von Poolfahrzeugen sei gemäß § 10 BBesG als Sachbezug unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Wertes mit einem angemessenen Betrag auf die Besoldung anzurechnen. Besoldungsrechtlich unschädlich sei die unentgeltliche Nutzung jedoch, soweit das Entgegenkommen des Dienstherrn aufgrund unregelmäßiger oder sonst ungünstiger Dienstleistungspflichten auf einen sachlichen Grund zurückzuführen sei. Bei der Ermittlung des anzurechnenden Betrages seien die steuerrechtlichen Regelungen zugrunde gelegt worden. Bei der Festsetzung des anzurechnenden Betrages seien die von der Beigeladenen dargelegten - im Bescheid zusammengefasst wiedergegebenen - Arbeitsbedingungen berücksichtigt worden, die Grundlage für die Genehmigung der privaten Nutzung der Poolfahrzeuge gewesen seien. Aufgrund dieser Arbeitsbedingungen werde von einer Anrechnung der Sachbezüge für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte abgesehen und der Nutzungsvorteil für die private Nutzung der Fahrzeuge nur zu 50 % berücksichtigt. Steuerlich sei die Nutzung der Poolfahrzeuge bereits berücksichtigt worden. Da dem Kläger in der Zeit vom 01.01.2012 bis 31.12.2015 die Besoldung ohne Abzug des Sachbezugs für die private Nutzung der Poolfahrzeuge gezahlt worden sei, sei eine Überzahlung von Dienstbezügen eingetreten, die gemäß § 12 Abs. 2 i.V.m. § 812 BGB zurückzufordern sei. Der Rückforderungsbetrag werde in monatlichen Raten zu 500,- €, beginnend mit dem auf die Bestandskraft des Bescheides folgenden Monat, von der Besoldung des Klägers einbehalten. Es seien keine Gründe ersichtlich, aus Billigkeitsgründen von einer Rückforderung ganz oder teilweise abzusehen. Dem Billigkeitserfordernis werde durch die Gewährung der ratenweisen Rückzahlung hinreichend Rechnung getragen.

Dem Rückforderungsbescheid war als Anlage die Berechnung des geldwerten Vorteils (Sachbezug) für den Zeitraum vom 01.01.2012 bis 31.12.2015 in Höhe von insgesamt 7.576,50 € beigelegt.

Gegen den am 17.12.2015 zugestellten Bescheid erhob der Kläger am 15.01.2016 Widerspruch. Zur Begründung führte er im Wesentlichen aus, ein Rückforderungsanspruch der Beklagten sei nicht gegeben. Dass Führungskräfte Firmenfahrzeuge auch privat nutzen dürften, sei unstrittig; in seiner Person sei dies be-

reits seit Oktober 2008 der Fall. Er versteuere den geldwerten Vorteil - auch hinsichtlich des Arbeitsweges -, wodurch sich der monatlich abzuführende Betrag für den zuletzt gefahrenen PKW bereits auf ca. 650,- € brutto pro Monat belaufe. Wenn nunmehr zusätzlich ein Abzug wegen des Sachbezugs erfolge, wären - da die Versteuerung des Sachbezugs bereits erfolgt sei - Steuern für ein Einkommen gezahlt worden, welches er nicht erhalten habe. Dies stelle einen zu berücksichtigenden finanziellen Nachteil dar, da er eine Rückerstattung des Finanzamtes für die zurückliegenden Jahre 2012 bis 2015 nicht mehr erwarten könne. Außerdem sei schon 2012 eine Prüfung der Anrechnung von Sachbezügen auf die Besoldung erfolgt, weshalb insoweit von einem positiven Wissen des Dienstherrn auszugehen und dessen Mitverschulden angemessen zu berücksichtigen sei. Er selbst habe damals ordnungsgemäße Angaben gemacht. Er habe weder einen etwaigen Mangel des rechtlichen Grundes der Zahlung gekannt noch hätte er diesen erkennen können oder müssen. Außerdem sei er nicht mehr bereichert. Da der Dienstherr bereits im Oktober 2008 Kenntnis von dem angenommenen unrechtmäßigen Bezug gehabt habe, sei im Übrigen die Verjährungsfrist abgelaufen. Zudem sei einem Rundschreiben vom 22.07.2008 zu entnehmen, dass die betroffenen Beamten im Zusammenhang mit der privaten Nutzung eines Firmenfahrzeugs über die Anrechnung des Sachbezugs auf die Besoldung schriftlich zu informieren seien. Auch dies sei vorliegend zu keinem Zeitpunkt geschehen. Schließlich sei nicht nachvollziehbar, auf welcher Grundlage der Nutzungsvorteil für die über die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte hinausgehende Privatnutzung des Firmenfahrzeugs hier mit 50 % in Ansatz gebracht worden sei, obwohl er das Fahrzeug bei einer jährlichen Fahrleistung von ca. 35.000 km allenfalls für 7.000 km privat nutze; insoweit weise der Bescheid einen Begründungsmangel auf.

Mit Widerspruchsbescheid vom 23.06.2016 wies die Beklagte den Widerspruch des Klägers zurück. Zur Begründung führte sie aus, die Rückforderung der Bezüge richte sich nach § 12 Abs. 2 BBesG, da der Kläger zusätzlich zu seiner Besoldung Bezüge in Form von Sachbezügen erhalten habe und damit überzahlt worden sei. Rechtsgrundlage für die Anrechnung von Sachbezügen sei § 10 BBesG. Danach würden Sachbezüge, die ein Beamter erhalte, unter Berücksichtigung ih-

res wirtschaftlichen Wertes mit einem angemessenen Betrag auf die Besoldung angerechnet, soweit nichts anderes bestimmt sei. Die private Nutzung eines Poolfahrzeugs durch den Kläger sei ein Sachbezug. Der wirtschaftliche Wert sei der Betrag, der für die gleiche Leistung nach Marktgrundsätzen von einem Dritten gefordert werden könnte. Bei der Ermittlung des wirtschaftlichen Wertes eines Sachbezugs mit einem Handelspreis könnten steuerrechtliche Regelungen zugrunde gelegt werden. Zutreffend sei, dass die Versteuerung des Sachbezugs bereits erfolgt sei. Im Rahmen der Anrechnung würden die Bezüge gemindert. Dadurch vermindere sich die Bruttobesoldung und entsprechend die abzuführende Steuer. Somit entstehe dem Kläger kein zusätzlicher steuerlicher Nachteil. Angemessen als Anrechnungsbetrag sei der Betrag, den der Beamte von seiner Besoldung für das gleiche Gut aufbringen müsste. Hierbei sei die tatsächliche Nutzung des Fahrzeugs für private Zwecke unerheblich. Schließlich sei zu berücksichtigen, dass mit der vorgenommenen Anrechnung nicht nur der Wert des Fahrzeugs selbst, sondern grundsätzlich auch sämtliche Betriebskosten abgegolten seien. Nach § 8 Abs. 2 EStG i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG sei die private Nutzung eines Kraftfahrzeugs, das zu mehr als 50 % betrieblich genutzt werde, für jeden Kalendermonat mit 1 % des inländischen Listenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich der Kosten für Sonderausstattung einschließlich Umsatzsteuer anzusetzen. Dies gelte auch dann, wenn das überlassene Kraftfahrzeug tatsächlich nur gelegentlich genutzt werde. Die Monatsbeträge seien nur dann nicht anzusetzen, wenn dem Beamten das Kraftfahrzeug aus besonderem Anlass oder zu einem besonderen Zweck nur gelegentlich (von Fall zu Fall) für nicht mehr als fünf Kalendertage im Kalendermonat überlassen werde, was durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nachzuweisen sei. Ein solcher Fall liege hier nicht vor. Bei der Berechnung des auf die Besoldung anzurechnenden Betrages für die nicht nur gelegentliche private Nutzung der Fahrzeuge seien die steuerrechtlich relevanten geldwerten Vorteile berücksichtigt worden. Dies seien für den Nutzungszeitraum des Skoda Octavia 29.100,- € (= 291,- €/Monat), des Skoda Yeti 32.000,- € (= 320,- €/Monat) und des Ford Kuga 35.400,- € (= 354,- €/Monat) gewesen. Beim Kläger sei der Nutzungsvorteil für die private Nutzung der Fahrzeuge jeweils nur zu 50 % berücksichtigt worden (also tatsächlich für den Skoda Octavia 145,50 €/Monat, für den Skoda Yeti 160,- €/Monat und für den Ford Kuga 177,-

€/Monat), denn das Vorhandensein eines Fahrzeugs sowohl zu Hause als auch im Büro sei Voraussetzung für die Ausübung der Tätigkeit einschließlich der zu leistenden Zufallsbereitschaften. Auf die Anrechnung der Sachbezüge für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte sei unter Berücksichtigung der Arbeitsumstände (wie im Rückforderungsbescheid aufgeführt) ganz verzichtet worden. Eine besondere soziale Situation des Beamten oder der Umstand, dass der Sachbezug nicht dem entspreche, was der Beamte gewählt hätte, wenn er sich eine entsprechende Leistung anderweitig selbst aus seinen normalen Dienstbezügen beschafft hätte, sei nicht geltend gemacht worden. Die monatlichen Raten von je 500,- € seien unter Berücksichtigung der Stellung des Beamten festgelegt worden. Ein Mitverschulden des Dienstherrn sei nicht zu erkennen. Es bestehe folglich keine Veranlassung, aus Billigkeitsgründen den Rückforderungsbetrag zu reduzieren. Den Ausführungen zur Verjährung sei zu entgegnen, dass die Anrechnung der Sachbezüge auf die Besoldung monatlich erfolge und die Genehmigung der Privatnutzung des Fahrzeugs als solche nicht Anknüpfungspunkt für die Verjährung sei. Für Zeiten vor 2012 sei aufgrund der Verjährungsfrist keine Anrechnung der Sachbezüge auf die Besoldung erfolgt. Bereits in der Konzernrichtlinie „Lohnsteuerrechtliche Behandlung arbeitgeberseitig überlassener Fahrzeuge, Modul Poolfahrzeuge“ sei unter Nr. 1 Geltungsbereich - Absatz 3 darauf hingewiesen, dass die Regelungen für zugewiesene Beamte unter Berücksichtigung des BBesG gelten würden. Selbst wenn der Beamte über die Anrechnung des Sachbezugs auf die Besoldung nicht schriftlich informiert worden sei, sei es offensichtlich, dass er hierdurch einen wirtschaftlichen Vorteil habe und somit ohne rechtlichen Grund eine höhere Besoldung als im BBesG vorgesehen erhalte. Aufgrund der ihm obliegenden Treuepflicht sei er verpflichtet, die Berechnungsgrundlage seiner Bezüge hinsichtlich der Kenntnis oder des Kennenmüssens einer rechtsgrundlosen Überzahlung einschließlich des durch die Kfz-Nutzung erlangten Vorteils auf Richtigkeit zu überprüfen. Dies habe er versäumt und auch keine Zweifel durch Rückfrage bei der zahlenden Kasse angemeldet. Solche grundsätzlichen Gegebenheiten müssten einem Beamten im gehobenen Dienst aber bekannt sein. Damit habe er im Sinne von § 12 Abs. 2 BBesG grob fahrlässig gehandelt, weshalb die auf die Besoldung anzurechnenden Sachbezüge zuzüglich Prozesszinsen, wie im Rückforderungsbescheid festgelegt, als geldwerter Vorteil in Raten von der Besoldung

einzubehalten seien.

Der Widerspruchsbescheid wurde dem Kläger zu Händen seiner Prozessbevollmächtigten am 05.07.2016 zugestellt. Am 19.07.2016 hat er die vorliegende Klage erhoben.

Der Kläger hält daran fest, dass der Rückforderungsbescheid der Beklagten seiner persönlichen Situation nicht gerecht werde. Zwar treffe es zu, dass die private Nutzung eines Firmenfahrzeugs gemäß § 10 BBesG als Sachbezug auf die Besoldung anzurechnen sei, allerdings gebe das Gesetz vor, dass die Anrechnung „angemessen“ sein müsse. Hier sei zu berücksichtigen, dass eine umfassende Prüfung der rechtlichen Situation bereits 2008 erfolgt sei und er zu diesem Zeitpunkt keinerlei Hinweise darauf erhalten habe, dass etwaige Sachbezüge zu berücksichtigen seien. Angesichts dessen habe er sich darauf eingerichtet, dass die Begleichung der Steuerschuld in seinem Fall ausreichend und rechtmäßig sei. Des Weiteren lasse die Beklagte unberücksichtigt, dass er vom Gesamtbetrag seiner Bezüge Steuern entrichtet habe, die nun nicht mehr zurückgefordert werden könnten. Durch den Abzug von Sachbezügen verringere sich das monatliche Einkommen und damit auch die Steuerlast, so dass er in der Vergangenheit zu viel gezahlt habe. Was die Beklagte hierzu im Widerspruchsbescheid ausgeführt habe, sei rechtlich nicht haltbar. Außerdem sei die Reduzierung des anzurechnenden Nutzungsvorteils auf 50 % in seinem Fall nicht ausreichend, da er das Firmenfahrzeug nur zu 1/5 privat nutze. Insoweit stelle sich die Frage, ob hier zu Recht von einer „nicht gelegentlichen“ privaten Nutzung ausgegangen worden sei. Ungeachtet dessen habe er auch nicht grob fahrlässig gehandelt. Es sei unstrittig, dass er die entsprechenden Steuern entrichtet habe. Außerdem habe die Beklagte die Sach- und Rechtslage bereits im Jahr 2008 und zudem bei jeder Neuzuweisung eines Firmenfahrzeugs geprüft. Es sei daher nicht erkennbar, worauf eine grobe Fahrlässigkeit hinsichtlich der zusätzlichen Anrechnung von Sachbezügen gestützt werden könnte. Schließlich ergebe sich aus dem Vorbringen der Beklagten, dass eine Billigkeitsentscheidung nicht getroffen worden sei. Soweit diese ausführe, dass ein Mitverschulden des Dienstherrn nicht zu erkennen sei, übersehe sie, dass dieser zwar die Steuern einbehalten habe, es jedoch versäumt habe,

etwaige Sachbezüge zu berücksichtigen. Mithin habe er Kenntnis von der privaten Nutzung des PKW gehabt, aber die entsprechenden Folgen daraus nicht abgeleitet. Ihm -dem Kläger- nunmehr das alleinige Verschulden an dieser Situation zuzuschreiben, sei rechtlich nicht haltbar.

Der Kläger überreicht ein Schreiben der Beklagten an die DB Services Südost GmbH - Fahrwegdienste - vom 27.10.2005 betreffend einen anderen Beamten, dem seinerzeit ebenfalls ein Firmenfahrzeug zur Privatnutzung überlassen worden war. Er betont, dass in diesem Schreiben ausdrücklich auf § 10 BBesG hingewiesen und erklärt werde, dass die unentgeltliche Nutzung des Firmenwagens nicht als Sachbezug auf die Besoldung angerechnet werde. Des Weiteren legt der Kläger weitere Unterlagen vor, aus denen sich seiner Ansicht nach ergibt, dass die Beklagte eine Umsetzung der Regelung des § 10 BBesG bei privater Nutzung dienstlich überlassener Fahrzeuge in der Vergangenheit bewusst unterlassen habe. Angesichts dessen habe auch er davon ausgehen können und müssen, dass hier kein anrechnungsrelevanter Tatbestand vorliege.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 14.12.2015 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 23.06.2016 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie nimmt Bezug auf ihre Ausführungen in den angefochtenen Bescheiden und führt ergänzend aus, zwar sei dem Kläger Recht zu geben, dass die steuerliche Belastung von einem Bruttoeinkommen ohne Anrechnung ausgegangen sei; seine Schlussfolgerung, dass die jetzt verfügte nachträgliche Anrechnung zu einer nachträglichen Verringerung der Steuerbelastung führen müsste, die aber nicht mehr realisiert werden könne, sei jedoch unzutreffend. Einerseits übersehe der Kläger, dass eine jetzt beginnende Realisierung des Rückforderungsanspruchs durch die monatliche ratenweise Einbehaltung dazu führen würde, dass sich das aktuelle

Bruttoeinkommen deutlich verringere und damit auch die steuerliche Belastung überproportional sinke, wodurch die vorher zu viel gezahlten Steuern kompensiert würden, andererseits wäre es möglich, dem Kläger eine Bescheinigung auszustellen, aus der eine konkrete Rückrechnung der ihm jeweils unter Berücksichtigung der Anrechnung zustehenden korrekten Bruttobesoldung ersichtlich sei, mit der er beim Finanzamt einen steuerlichen Ausgleich erzielen könnte. Beide Varianten seien in vergleichbaren Fällen bereits erfolgreich praktiziert worden, so dass dem Kläger in der Gesamtbetrachtung kein steuerlicher Nachteil entstehe. Auch die Anrechnung in Gestalt des hälftigen wirtschaftlichen Wertes der PKW-Nutzung begegne keinen rechtlichen Bedenken. Durch die Begrenzung des Anrechnungsbetrages seien die Einzelfallumstände berücksichtigt worden. Die Darstellung des Klägers, er nutze das Fahrzeug nur zu 1/5 privat, führe zu keinem anderen Ergebnis, denn eine Minderung der Steuerschuld und daraus folgend auch eine geringere Anrechnung auf die Besoldung sei lediglich bei nur gelegentlicher Nutzung des Fahrzeugs und einem entsprechenden Nachweis durch Vorlage eines Fahrtenbuchs möglich. Dies sei jedoch nicht erfolgt. Ungeachtet vorstehender Ausführungen habe der Kläger nach Erhalt des Rückforderungsbescheides erneut die Genehmigung zur Nutzung eines Poolfahrzeugs (Ford Kuga) für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte sowie für Privatnutzung (nicht nur gelegentlich) für den Zeitraum vom 01.02.2016 bis 31.01.2017 erhalten und unterzeichnet. Dies unterstreiche zusätzlich, dass er unabhängig von der Besteuerung auch mit einer Anrechnung auf seine Besoldung habe rechnen müssen. Die Tatsache, dass die Anrechnung nicht bereits früher verbindlich geregelt worden sei, begründe keinen Vertrauenstatbestand dahingehend, der Dienstherr wolle die Vorschrift des § 10 BBesG auf Dauer nicht anwenden bzw. es bei der steuerlichen Berücksichtigung bewenden lassen. Zudem sei in den einschlägigen Regelwerken der DB AG eine ausdrückliche Verweisung auf das Bundesbesoldungsgesetz, mithin auch auf dessen § 10, enthalten. Im Übrigen bedürfe der Beamte nicht hinsichtlich jeglicher besoldungsrechtlicher Vorschrift einer förmlichen „Belehrung“, damit die Norm Anwendung finden könne.

Die Beigeladene hat auf entsprechende Aufforderung des Gerichts die Rahmenrichtlinie 048.4000 „Lohnsteuerrechtliche Behandlung arbeitgeberseitig überlasse-

ner Fahrzeuge, Modul Poolfahrzeuge“ zu den Gerichtsakten gereicht. Im Übrigen hat sie sich im Verfahren nicht geäußert und auch keinen Antrag gestellt.

Mit Schriftsätzen vom 16.02.2018 (Beigeladene), 20.02.2018 (Kläger) und 12.03.2018 (Beklagte) haben die Beteiligten jeweils auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakten sowie der beigezogenen Verwaltungsunterlagen der Beklagten verwiesen; er war Gegenstand der Beratung.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage, über die mit Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entschieden werden kann (§ 101 Abs. 2 VwGO), ist begründet.

Der Bescheid der Beklagten vom 14.12.2015 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 23.06.2016 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Rechtsgrundlage für die Rückforderung überzahlter Dienstbezüge ist § 12 Abs. 2 Satz 1 BBesG. Danach regelt sich die Rückforderung zu viel gezahlter Bezüge nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung, soweit - wie hier - gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Nach § 812 Abs. 1 Satz 1 BGB ist derjenige, der durch die Leistung eines anderen oder in sonstiger Weise auf dessen Kosten etwas ohne rechtlichen Grund erlangt, zur Herausgabe verpflichtet.

Ausgangspunkt für die Rückforderung ist, dass der Kläger im streitgegenständlichen Zeitraum vom 01.01.2012 bis 31.12.2015 zusätzlich zu seiner Besoldung Sachbezüge erhalten hat, indem ihm die private Nutzung eines Poolfahrzeugs gestattet war. Der Begriff des Sachbezugs umfasst grundsätzlich alle im Zusammen-

hang mit dem Dienstverhältnis gewährten Zuwendungen wirtschaftlicher Vorteile durch den Dienstherrn an den Beamten. Mit der dem Kläger genehmigten privaten Nutzung des Poolfahrzeugs ist ihm als Beamten im Zusammenhang mit seinem Amt ein wirtschaftlicher Vorteil zugeflossen, denn er hat Aufwendungen für ein ansonsten von ihm angeschafftes Privatfahrzeug erspart. Ausweislich der von ihm unterzeichneten „Genehmigung zur Nutzung eines Poolfahrzeugs“ hat der Kläger diesen Sachbezug auch aufgrund eigener EntschlieÙung entgegengenommen.

Vgl. - zu einem parallel gelagerten Fall - VG Neustadt, Urteil vom 17.07.2017 -3 K 1046/16.NW-, juris

Dieser Sachbezug hätte dem Kläger indes nicht unentgeltlich zufließen dürfen, sondern auf seine Besoldung angerechnet werden müssen. Dies folgt aus der Regelung des § 10 BBesG, wonach Sachbezüge, die ein Beamter erhält, unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes mit einem angemessenen Betrag auf die Besoldung angerechnet werden, soweit nichts anderes bestimmt ist. Diese Regelung dient dem Zweck, Besoldungsverbesserungen am Gesetzgeber vorbei durch die Exekutive auszuschließen, und steht damit in einem inhaltlichen Zusammenhang mit § 2 Abs. 2 BBesG, wonach Zusicherungen, Vereinbarungen und Vergleiche, die dem Beamten eine höhere als die ihm gesetzlich zustehende Besoldung verschaffen sollen, unwirksam sind.

Vgl. Schwegmann/Summer, Besoldungsrecht des Bundes und der Länder, Stand: November 2017, § 10 BBesG Rdnr. 3

Da die Beklagte es indes im streitgegenständlichen Zeitraum versäumt hat, den dem Kläger zugeflossenen Sachbezug auf seine Besoldung anzurechnen, hat dieser rechtsgrundlos zu hohe Bezüge erhalten.

Dem kann der Kläger nicht entgegenhalten, dass er den geldwerten Vorteil stets ordnungsgemäß versteuert habe, denn die in den Bezügemitteilungen jeweils in der Rubrik „Zu versteuernde Nebeneinkünfte (DB AG) Geldwerter Vorteil Poolfahrzeug“ ausgewiesene Versteuerung des Sachbezugs ersetzt die nach § 10

BBesG gesetzlich vorgesehene Anrechnung des Sachbezugs auf die Besoldung nicht, da es sich um jeweils rechtlich eigenständige Entscheidungen handelt.

Vgl. Schwegmann/Summer, a.a.O., § 10 BBesG Rdnr. 24

Was den Umfang der Anrechnung anbetrifft, der letztlich für die Höhe der eingetretenen Überzahlung maßgeblich ist, wird dieser in § 10 BBesG durch zwei Tatbestandsmerkmale bestimmt, nämlich zum einen durch den zu berücksichtigenden wirtschaftlichen Wert und zum anderen durch die Festlegung auf einen angemessenen Betrag. Wirtschaftlicher Wert ist der Betrag, der für die gleiche Leistung nach Marktgrundsätzen von einem Dritten gefordert werden könnte (objektiver Wert). Es bestehen keine Bedenken, bei der Ermittlung des wirtschaftlichen Wertes auf die steuerrechtlichen Regelungen zurückzugreifen, wenn ein Sachbezug mit einem Handelspreis vorliegt. Angemessen als Anrechnungsbetrag ist der Betrag, den der Beamte von seiner Besoldung her für das gleiche Gut aufbringen müsste und den er durch den Sachbezug erspart (subjektiver Wert). Die Ermittlung des Anrechnungsbetrags nach wirtschaftlichem Wert und Angemessenheit kann durch Verwaltungsvorschriften geregelt werden.

Vgl. Schwegmann/Summer, a.a.O., § 10 BBesG Rdnr. 14 ff.

Ausgehend davon ist es hier zunächst nicht zu beanstanden, dass die Beklagte den geldwerten Vorteil des Sachbezugs entsprechend der 1 %-Regelung im Steuerrecht berechnet hat (vgl. § 8 Abs. 2 EStG i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG).

Vgl. VG Neustadt, Urteil vom 17.07.2017 -3 K 1046/16.NW-, a.a.O., unter Hinweis auf VG Hannover, Urteil vom 24.04.2001 -13 A 2985/00-, Bl. 37 ff. der Gerichtsakte

Gegen die entsprechenden Beträge, die in der Anlage zum Rückforderungsbescheid aufgeführt sind und sich an den inländischen Bruttolistenpreisen der jeweils zur Verfügung gestellten Poolfahrzeuge zum Tag der Erstzulassung orientieren, hat der Kläger auch keine Einwände erhoben. Des Weiteren ist es nicht zu beanstanden, dass die Beklagte den so ermittelten geldwerten Vorteil für die private Nutzung des Poolfahrzeugs nur zu 50 % auf die Besoldung des Klägers ange-

rechnet und auf eine Anrechnung des Sachbezugs für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ganz verzichtet hat, denn damit hat er dem Umstand Rechnung getragen, dass das Vorhandensein eines Fahrzeugs sowohl zu Hause als auch im Büro Voraussetzung für die Tätigkeit des Klägers einschließlich der zu leistenden Zufallsbereitschaften ist und der Kläger aufgrund seiner - von der Beigeladenen im Verwaltungsverfahren dargelegten - Arbeitsbedingungen zudem den Tatbestand der unregelmäßigen Dienstleistungspflichten erfüllt, was nach herrschender Auffassung einen sachlichen Grund darstellt, die unentgeltliche Nutzung eines Poolfahrzeugs für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte als besoldungsrechtlich unschädlich anzusehen.

Vgl. Schwegmann/Summer, a.a.O., § 10 BBesG Fußnote 12

Soweit der Kläger meint, der auf die Besoldung anzurechnende Sachbezug für die rein private Nutzung des Poolfahrzeugs - also außerhalb der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte - sei mit 50 % zu hoch angesetzt, da er das Fahrzeug nur zu 1/5 rein privat nutze, hat die Beklagte zu Recht darauf hingewiesen, dass die private Nutzung eines Kraftfahrzeugs, das zu mehr als 50 % betrieblich genutzt werde, nach den steuerrechtlichen Regelungen auch dann für jeden Kalendermonat mit 1 % des inländischen Listenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung anzusetzen sei, wenn das überlassene Kraftfahrzeug tatsächlich nur gelegentlich genutzt werde, und dass diese Monatsbeträge nur dann nicht anzusetzen seien, wenn dem Beamten das Kraftfahrzeug aus besonderem Anlass oder zu einem besonderen Zweck nur gelegentlich (von Fall zu Fall) für nicht mehr als fünf Kalendertage im Kalendermonat überlassen werde, was durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nachzuweisen sei. Da ein solcher Fall hier erkennbar nicht vorliegt - dem Kläger wurde das Poolfahrzeug nicht nur gelegentlich überlassen und er hat auch kein Fahrtenbuch geführt -, ist der Ansatz der Beklagten im Ergebnis nicht zu beanstanden. Auch der weitere Einwand des Klägers, die Berechnung des Überzahlungsbetrages durch die Beklagte lasse unberücksichtigt, dass sich durch den Abzug von Sachbezügen sein monatliches Einkommen und damit auch die Steuerlast verringere, so dass er in der Vergangenheit zu viel Steuern gezahlt habe, die nun nicht mehr vom Finanzamt zurückgefordert werden könnten, geht fehl. In-

soweit hat die Beklagte zu Recht darauf hingewiesen, dass die Realisierung des Rückforderungsanspruchs einerseits dazu führe, dass sich das aktuelle Bruttoeinkommen des Klägers durch die monatliche Einbehaltung von Raten in Höhe von 500,- € deutlich verringere und damit auch die steuerliche Belastung überproportional sinke, wodurch die vorher zu viel gezahlten Steuern kompensiert würden, und der Kläger andererseits die Möglichkeit habe, sich eine Bescheinigung ausstellen zu lassen, aus der eine konkrete Rückrechnung der ihm jeweils unter Berücksichtigung der Anrechnung zustehenden korrekten Bruttobesoldung ersichtlich sei, mit der er beim Finanzamt einen steuerlichen Ausgleich erzielen könne. Da ihm in der Gesamtbetrachtung somit kein steuerlicher Nachteil entsteht, besteht keine Veranlassung, den Überzahlungsbetrag unter diesem Aspekt zu reduzieren.

Steht damit fest, dass der Kläger im Zeitraum vom 01.01.2012 bis 31.12.2015 rechtsgrundlos zu hohe Bezüge erhalten hat und ist auch die Höhe des in der Anlage zum Rückforderungsbescheid aufgeschlüsselten Überzahlungsbetrages im Ergebnis nicht zu beanstanden, ist der Kläger hier dennoch nicht zur Rückzahlung verpflichtet, weil er sich mit Erfolg auf den Wegfall der Bereicherung berufen kann.

Die Verweisung in § 12 Abs. 2 Satz 1 BBesG auf die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung schließt die Geltung des § 818 Abs. 3 BGB ein. Danach ist die Verpflichtung zur Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung ausgeschlossen, soweit der Empfänger nicht mehr bereichert ist. Nach Berechnung der Beklagten belaufen sich die monatlichen Überzahlungen auf Beträge in Höhe von 145,50 € (01.01.2012 bis 30.09.2012), 160,- € (01.10.2012 bis 31.12.2014) bzw. 177,- € (01.02.2015 bis 31.12.2015) und damit auf weniger als 1/10 der dem Kläger in den jeweiligen Monaten zustehenden Bruttobezüge. Damit kann ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass der Kläger die Überzahlungsbeträge im Rahmen seiner normalen Lebensführung verbraucht hat.

Vgl. dazu u.a. OVG des Saarlandes, Urteil vom 01.09.2014 -1 A 494/13-, juris, m.w.N..

Die Einrede der Entreicherung ist dem Kläger - entgegen der Ansicht der Beklagten - auch nicht verwehrt, denn er unterliegt nicht der sog. verschärften Haftung. Diese tritt ein, wenn der Empfänger den Mangel des rechtlichen Grundes für den Erhalt von Leistungen gekannt hat (§§ 819 Abs. 1, 818 Abs. 4 BGB). Der Kenntnis steht es nach § 12 Abs. 2 Satz 2 BBesG gleich, wenn der Mangel des rechtlichen Grundes so offensichtlich war, dass der Empfänger der Leistung dies hätte erkennen müssen bzw. er die Überzahlung nur deshalb nicht bemerkt hat, weil er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße außer Acht gelassen hat (Maßstab der groben Fahrlässigkeit). Diese Voraussetzungen sind im Fall des Klägers nicht erfüllt. Insbesondere hat er mit Blick auf seine beamtenrechtliche Pflicht zur Überprüfung seiner Besoldungsmittelungen - entgegen der Ansicht der Beklagten - nicht grob fahrlässig gehandelt.

Offensichtlich ist der Mangel des rechtlichen Grundes dann, wenn der Empfänger die Überzahlung bzw. den ihr zu Grunde liegenden Fehler etwa durch Nachdenken oder logische Schlussfolgerung hätte erkennen müssen. Dabei gehört es zu den Sorgfaltspflichten eines Beamten aufgrund der beamtenrechtlichen Treuepflicht, die Besoldungsmittelungen bei besoldungsrelevanten Änderungen im dienstlichen oder persönlichen Bereich auf ihre Richtigkeit zu überprüfen und auf Überzahlungen zu achten. Ein Beamter darf sich insbesondere dann, wenn er ohne erkennbaren Grund höhere Leistungen erhält, nicht ohne weiteres auf die Rechtmäßigkeit der Zahlung verlassen. Letztlich ist das Fehlen des Rechtsgrundes für die Zahlung dann offensichtlich im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz 2 BBesG, wenn es für den Empfänger ohne weiteres erkennbar ist bzw. wenn diesem aufgrund seiner individuellen Kenntnisse auffallen muss, dass die ausgewiesenen Beträge nicht stimmen können. Ihm muss sich aufdrängen, dass die Besoldungsmittelungen fehlerhaft sind; nicht ausreichend ist es, wenn Zweifel bestehen und es einer Nachfrage bedarf. Nicht erforderlich ist hingegen, dass außerdem die konkrete Höhe der Überzahlung offensichtlich ist.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 26.04.2012 -2 C 4.11-, juris; ihm folgend die Kammer in ständiger Rechtsprechung, vgl. u.a. Urteile vom

09.10.2012 -2 K 164/11-, vom 21.02.2013 -2 K 238/11-, vom 21.05.2015 -2 K 194/14- und vom 26.09.2017 -2 K 2057/15-

Von jedem Beamten ist danach zu erwarten, dass er die Grundprinzipien des Beamtenrechts, sein eigenes statusrechtliches Amt nebst besoldungsrechtlicher Einstufung sowie die ihm zustehenden Besoldungsbestandteile wie Grundgehalt und Familienzuschlag kennt und nach seinen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ihre Berechtigung hin prüft. Das gilt insbesondere dann, wenn sich für einen Beamten einschneidende Änderungen in seinen beruflichen oder privaten Verhältnissen ergeben. Spezielle Kenntnisse im Besoldungsrecht können dagegen nur von juristisch vorgebildeten oder mit Besoldungsfragen befassten Beamten erwartet werden.

So die Kammer in ständiger Rechtsprechung, vgl. u.a. Urteile vom 10.05.2013 -2 K 1745/11-, vom 02.07.2013 -2 K 768/11- und vom 21.05.2015 -2 K 194/14-

Gemessen hieran unterliegt der Kläger nicht der verschärften Haftung, weil die Fehlerhaftigkeit der Nichtanrechnung des dem Kläger zugeflossenen Sachbezugs (private Nutzung des Poolfahrzeugs) auf seine Besoldung nicht im dargelegten Sinne offensichtlich war. Dabei kommt es nach Auffassung der Kammer nicht maßgeblich darauf an, ob der Kläger bei einfacher rechnerischer Nachvollziehung seiner Besoldungsmittelungen hätte erkennen können, dass die nach § 10 BBesG vorgeschriebene Sachbezugsanrechnung im streitgegenständlichen Zeitraum jeweils nicht erfolgt war und nur die Versteuerung des Sachbezugs „Geldwerter Vorteil Poolfahrzeug“ in den Besoldungsmittelungen ausgewiesen war.

So aber VG Neustadt in dem - einen parallel gelagerten Fall betreffenden - Urteil vom 17.07.2017 -3 K 1046/16.NW-, a.a.O.

Denn selbst wenn man insoweit eine Offensichtlichkeit annehmen wollte, wäre damit noch keine Aussage darüber getroffen, ob es sich dem Kläger hier aufgrund seiner individuellen Kenntnisse aufdrängen musste, dass das Absehen von einer Anrechnung des Sachbezugs auf seine Besoldung durch die Beklagte - ungeachtet der ordnungsgemäßen Versteuerung des geldwerten Vorteils - in seinem Fall

geltendem Recht widersprach. Dies ist nach Auffassung der Kammer indes zu verneinen.

Fraglich ist bereits, ob dem Kläger, der als Technischer Bahnoberamtsrat dienstlich nicht mit Besoldungsangelegenheiten befasst ist, die Regelung des § 10 BBesG bekannt sein musste. In der von ihm jeweils unterschriebenen „Genehmigung zur Nutzung eines Poolfahrzeugs“ wurde er zwar darüber aufgeklärt, dass er den entstehenden geldwerten Vorteil monatlich per Vordruck an den zuständigen Entgeltbearbeiter Service Center Personal - Personalkostenabrechnung zu melden habe. Dieser Verpflichtung ist der Kläger auch stets ordnungsgemäß nachgekommen. Des Weiteren hat der Kläger mit seiner Unterschrift erklärt, dass er die Nutzungsbedingungen der „Konzernrichtlinie Poolfahrzeuge“ ausdrücklich anerkenne. Diese Rahmenrichtlinie, die die Beigeladene auf gerichtliche Anforderung zu den Gerichtsakten gereicht hat und die mit „Lohnsteuerrechtliche Behandlung arbeitgeberseitig überlassener Fahrzeuge, Modul Poolfahrzeuge“ überschrieben ist, enthält allerdings lediglich unter Nr. 01 - Geltungsbereich - Abs. 3 den Hinweis, dass die Regelungen dieser Richtlinie u.a. für zugewiesene Beamte unter Berücksichtigung des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) gelten. Ein ausdrücklicher Hinweis auf § 10 BBesG findet sich weder in der Richtlinie noch auf dem Genehmigungsformular noch in einem sonstigen an den Kläger gerichteten Schreiben. Ob die Kenntnis von der Notwendigkeit einer Anrechnung von Sachbezügen auf die Besoldung zum besoldungsrechtlichen Basiswissen eines jeden Beamten gehört, mag zumindest bezweifelt werden. Doch selbst man die Auffassung vertreten würde, dass der Kläger sich im Rahmen des Zumutbaren über einschlägige gesetzliche Bestimmungen und damit auch über die Regelung des § 10 BBesG hätte informieren müssen, wäre weiter zu berücksichtigen, dass § 10 BBesG in Einzelfällen Ausnahmen von der Anrechnungspflicht vorsieht und die Beklagte selbst offensichtlich lange Zeit davon ausgegangen ist, dass im Fall des Klägers eine Anrechnung unterbleiben kann. So geht aus drei gleichlautenden Schreiben der Personalkostenabrechnungsstelle an die Beklagte vom 20.06.2011 (Bl. 8 der Verwaltungsakten), vom 25.10.2012 (Bl. 14 der Verwaltungsakten) und vom 14.02.2014 (Bl. 18 der Verwaltungsakten), die mit „Nutzung Poolfahrzeuge für zugewiesene Beamte“ überschrieben sind, hervor, dass der Beklagten „im Rahmen des Ge-

schäftsprozesses zur Besteuerung von Poolfahrzeugen bei Nutzung durch zugewiesene Beamte“ jeweils Unterlagen übersandt wurden, um eine eventuelle Anrechnung auf die Besoldung zu prüfen, ohne dass in der Folge Entsprechendes veranlasst worden wäre. Des Weiteren lässt sich einem Schreiben der Beklagten an die Beigeladene vom 29.04.2015 (Bl. 25 der Verwaltungsakten) entnehmen, dass die Beklagte offenbar kurz zuvor seitens der Hauptverwaltung des Bundeseisenbahnvermögens darauf hingewiesen wurde, dass die für zugewiesene Beamte grundsätzlich verbotene private Nutzung von Poolfahrzeugen nicht nur eine Versteuerung zur Folge habe, sondern auch einen Sachbezug darstelle, der gemäß § 10 BBesG unter Berücksichtigung seines wirtschaftlichen Wertes mit einem angemessenen Betrag auf die Besoldung anzurechnen sei, soweit nichts anderes bestimmt sei, woraufhin die Beklagte sich erstmals dazu veranlasst gesehen hat, in eine ausführliche Prüfung des Sachverhalts einzutreten. Ferner lässt sich dem Antwortschreiben der Beigeladenen vom 20.05.2015 entnehmen, dass auch diese offenbar von einer bewussten Nichtanrechnung des Sachbezugs auf die Besoldung des Klägers ausgegangen ist und hierfür - aus ihrer Sicht - sachliche Gründe vorgetragen hat. Demnach liegt hier gerade nicht der Fall vor, dass eine von allen Beteiligten für erforderlich gehaltene Maßnahme versehentlich unterblieben ist, was dem Kläger als Betroffenen hätte auffallen können und müssen, sondern die auf Seiten des Dienstherrn beteiligten Behörden - hier die Beklagte und die Beigeladene - befanden sich selbst in Unkenntnis bzw. im Irrtum darüber, dass im Fall des Klägers neben der Versteuerung des geldwerten Vorteils auch noch eine Anrechnung des Sachbezugs auf die Besoldung im Hinblick auf die private Nutzung des Poolfahrzeugs erfolgen muss. Dann kann aber dem Kläger nicht vorgehalten werden, er habe grob fahrlässig gehandelt, indem er die Fehlerhaftigkeit der Nichtanrechnung des ihm zugeflossenen Sachbezugs nicht erkannt hat. Dies gilt umso mehr, als der Kläger im gerichtlichen Verfahren ein Schreiben der Beklagten an die DB Services Südost GmbH - Fahrwegdienste - vom 27.10.2005 betreffend einen anderen Beamten, dem seinerzeit ebenfalls ein Firmenfahrzeug zur Privatnutzung überlassen worden war, vorgelegt hat, in dem seitens der Beklagten ausdrücklich auf § 10 BBesG hingewiesen und erklärt wird, dass die unentgeltliche Nutzung des Firmenwagens nicht als Sachbezug auf die Besoldung angerechnet werde. Selbst wenn dem Kläger also die Regelung des § 10 BBesG positiv be-

kannt gewesen sein sollte, durfte er aufgrund der schriftlich zum Ausdruck gekommenen Haltung der Beklagten davon ausgehen, dass auch in seinem Fall kein anrechnungsrelevanter Tatbestand im Sinne des § 10 BBesG vorliege. Nach alledem haftet der Kläger nicht verschärft im Sinne der §§ 819 Abs. 1, 818 Abs. 4 BGB.

Kann sich der Kläger somit gegenüber der Beklagten mit Erfolg auf den Wegfall der Bereicherung berufen, ist ein Rückforderungsanspruch wegen überzahlter Be-soldung bereits nicht entstanden bzw. die im streitbefangenen Bescheid vorausgesetzte Aufrechnungslage nicht gegeben. Die Anfechtungsklage hat daher Erfolg, ohne dass es auf etwaige Billigkeitserwägungen gemäß § 12 Abs. 2 Satz 3 BBesG ankommt.

Die Kostenentscheidung der erfolgreichen Klage folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Ein Kostenausspruch zu Gunsten oder zu Lasten der Beigeladenen ist nicht veranlasst, weil diese keinen Antrag gestellt hat und damit kein Kostenrisiko eingegangen ist (§§ 154 Abs. 3, 162 Abs. 3 VwGO).

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf den §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Gründe für eine Zulassung der Berufung sieht die Kammer nicht.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes in Saarlouis **beantragen**.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis**, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der für den elektronischen Rechtsverkehr mit dem Verwaltungsgericht geltenden Regelungen zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb **von zwei Monaten** nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist,

soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem **Oberverwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis**, schriftlich oder in vorbezeichneter elektronischer Form einzureichen.

Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem **Oberverwaltungsgericht** müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte und die in § 67 Abs. 4 Sätze 3, 4 und 7 i.V.m. Abs. 2 Satz 1, Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen.

gez.: Ehrmann

Kerwer-Frank

Engel

B e s c h l u s s

Der Streitwert wird gemäß §§ 63 Abs. 2, 52 Abs. 3 GKG auf 7.576,50 € festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Festsetzung des Streitwerts steht den Beteiligten oder sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes, zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis**, schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe der für den elektronischen Rechtsverkehr mit dem Verwaltungsgericht geltenden Regelungen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

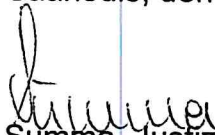
Die Beschwerde ist nur bis zum Ablauf von **sechs Monaten** nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder anderweitiger Erledigung zulässig.

gez.: Ehrmann

Kerwer-Frank

Engel

Beglaubigt:
Saarlouis, den 23. April 2018



Summa, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Verwaltungsgerichts des Saarlandes

